

**Protokoll Nr. 09/2013 der Sitzung des Ferienausschusses der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 29.07.2013 von 14.15 Uhr bis 15.45 Uhr**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Dummer, Herr Fidalgo (stellv. Mitglied), Herr Watermann (stellv. Mitglied), Frau Weeber

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai (Sitzungsleitung)

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

-

Sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Kuhn (stellv. Mitglied)

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Herr Prof. Dr. Kämper-van den Boogaart (VPSI)

Gäste:

TOP 4: Herr Prof. Dr. Fensch (VPF)

TOP 5: Frau Reichold (PFIII)

TOP 5: Frau Schwartz-Jaroß (Abt. I, Referat Beruf und Wissenschaft)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Watermann bittet um Aufnahme von zwei Anträgen, die der LSK in Form von Tischvorlagen zur Kenntnis gegeben werden. Die Notwendigkeit, sich damit in der LSK zu befassen, ergebe sich aus den Erfahrungen der Arbeit des RefRats. Dem Vorschlag von Frau Prof. Nikolai, die Anträge im Anschluss an TOP 5 zu behandeln, wird zugestimmt.

Mit dieser Ergänzung wird die vorliegende Tagesordnung bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 8.7.2013 wird bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Dr. Kämper-van den Boogaart informiert über die folgenden Punkte:

- In der vorletzten Woche habe er ein sehr konstruktives Gespräch mit der Schwerbehindertenvertretung geführt, in dem es um die Vorbehalte ging, die bezüglich der Barrierefreiheit des Evaluationssystems UniZensus, vor allem für die Auswerterinnen und Auswerter, bestehen. Es wurde Einvernehmen erzielt, das Ergebnis des Gespräches dem Gesamtpersonalrat vorzulegen. Es sei geplant, für die Auswerterinnen und Auswerter, die aufgrund technischer Barrieren von UniZensus Probleme haben, Hilfskräfte bereitzustellen. Weiterhin sollen auf der Basis des Vertrags mit dem Softwarehersteller ggf. Gewährleistungspflichten in Anspruch genommen werden. Ein längerfristiges Vorhaben bestehe in der Planung zur Gründung einer berlinweiten Arbeitsgruppe, die sich im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit auch um die Lernsoftware Moodle kümmert. Der Hintergrund dafür sei, dass die Studiendekaninnen und Studiendekane den Wunsch geäußert hätten, Moodle und UniZensus miteinander zu verbinden. Es gebe jedoch attraktivere Initiativen für technische Lösungen, die auch in Zusammenarbeit mit der Law Clinic für Internetrecht diskutiert werden sollen.

- Es sei geplant, für die Universitätsleitung eine Vorlage zu Handlungsoptionen in Sachen Uni-assist zum Ende der vorlesungsfreien Zeit vorzubereiten. Die Vorlage soll den Vorwurf des Studierendenparlaments, dass eine Diskriminierung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber bestehe, aufgreifen.
- Hinsichtlich der Hochschulvertragsverhandlungen habe sich die in der letzten Sitzung geäußerte Befürchtung bestätigt. Die Situation sei so, dass die paraphierten Verträge die Hochschulen verpflichten, eine, den Koalitionsvereinbarungen im Prinzip entsprechende, Verstärkung der Aufwuchsleistungen zu realisieren, die aus dem Globalhaushalt finanziert werden müssen. Wenn diese Leistungen nicht erbracht werden können, sei dies mit zwei erheblichen materiellen Konsequenzen verbunden. Dem in den Hochschulverträgen festgelegten Landeszuschuss an die Universitäten liegen in erheblichem Maße Mittel aus dem Bund-Länder-Pakt zu Grunde. Diese Mittel seien davon abhängig, dass es in Berlin gelingt, eine bestimmte Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern zu erzielen. Wobei hier die Definition des Bundes zu beachten sei, nach der es sich bei den Studienanfängerinnen und -anfängern um das erste Hochschulsesemester handele. Wenn die Zahlen nicht realisiert werden können, werden die verursachenden Hochschulen und Universitäten um den Betrag, den es vom Bund für das erste Hochschulsesemester gibt, in Regress genommen. Das entspreche einer Summe von 11.500 € je Person. Darüber hinaus würden in diesem Fall alle Leistungen verloren gehen, die im Zuge des Preismodells fällig werden. Die Berechnungen haben ergeben, dass, bei einer Zugrundelegung des ungünstigsten Falls, die Mindereinnahmen 17 Millionen € betragen würden. Es wurde weiterhin ermittelt, dass 750 zusätzliche Studienbewerberinnen und -bewerber im ersten Hochschulsesemester jedes akademische Jahr zu immatrikulieren seien. Hierfür seien keine zusätzlichen Leistungen vorgesehen. Flankierend zu den Hochschulvertragsverhandlungen habe er bereits im letzten Jahr im AS ausgeführt, dass man mit Blick auf die Lehre allein hinsichtlich der Personalkosten jährlich mit einer zusätzlichen Summe von 14 Millionen € rechnen müsse. Im Ergebnis der Hochschulvertragsverhandlungen sei die Universität mit steigenden Kosten konfrontiert, die das Personal sowie weitere Kosten für Vergütungen und Energie usw. betreffen, so dass sich kaum ein erweiterter Spielraum für einen Aufwuchs ergebe. Die Universitätsleitung habe sich dafür ausgesprochen, dass sich die Situation im Vergleich zu den temporären Aufwüchsen, die mit den Fakultäten im Zusammenhang mit der Aussetzung der Wehrpflicht und den doppelten Abiturjahrgängen vereinbart wurden, nicht verschlechtern dürfe. Aufgrund der Daten zu den einzelnen Studiengängen und der aktuellen Situation bei den Bewerbungen habe er gemeinsam mit dem Leiter der Studienabteilung einen Vorschlag zur Verteilung des Aufwuchses vorbereitet. Problematisch sei, dass es Bereiche gebe, in denen sich ein Aufwuchs nicht realisieren lasse. Die Universitätsleitung habe ihn beauftragt, mit den Fakultäten diesbezügliche Gespräche zu führen.

4. Reform der Interdisziplinären Zentren (IZ) an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herr Prof. Frensch erläutert die Vorlage und führt aus, dass einige neue Grundsätze für die Einrichtung von Interdisziplinären Zentren in der Verfassung festgeschrieben seien. Die inhaltliche Ausrichtung der Interdisziplinären Zentren werde in dem vorliegenden Papier beschrieben, das im Vergleich zu dem im Jahr 2004 vom AS verabschiedeten Papier zwei größere Neuregelungen, neben einer Reihe kleinerer Änderungen, enthalte. In dem Papier von 2004 waren die Interdisziplinären Zentren als Anschubfinanzierung bzw. Anschubstruktur für größere Drittmittelanträge gedacht. Das wurde jetzt geändert, da es im Rahmen des Servicezentrums Forschung dafür eine andere Förderlinie gebe. In den neuen Grundsätzen werde darüber hinaus beschrieben, dass die Interdisziplinären Zentren sich je nach ihren Zielstellungen, Finanzierungen und Laufzeiten in verschiedene Typen unterscheiden. Die Vorlage werde auch der LSK zur Beratung vorgelegt, da in den Zentren gemäß Abschnitt IV des Papiers Lehre durchgeführt werden könne.

Frau Weeber weist darauf hin, dass es unklar sei, warum der Begriff „Interdisziplinarität“ als Voraussetzung für die Genehmigung eines Zentrums erst nach der Beschreibung der Typen und nicht zu Beginn des Papiers genannt werde. Sie hinterfragt den in Abschnitt I verwendeten Begriff „Broker“ und bittet, in dem Papier durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Herr Prof. Frensch antwortet, dass der Punkt „Interdisziplinarität“ auch am Anfang des Papiers genannt werden könne. Er erklärt, dass mit dem Begriff „Broker“ Personen oder Strukturen gemeint seien, die andere Strukturen nach sich ziehen bzw. sie verursachen. Aus seiner Sicht könne dieses Wort jedoch aus dem Papier heraus genommen werden. Er sagt weiterhin zu, das Papier hinsichtlich der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu überarbeiten.

Unter Verweis auf die Formulierung in Abschnitt IV, nach der angestrebt werden kann, dass Zentren entsprechende interdisziplinäre Programme auf Master- bzw. Promotionsebene gemeinsam mit den sie tragenden Fakultäten entwickeln, erkundigt sich Frau Prof. Nikolai zum aktuellen Stand. Herr Prof. Frensch erklärt, dass er keinen konkreten Überblick über die Programme an bestehenden Zentren geben könne. Auch laufen zurzeit einige Programme von Zentren, die inzwischen nicht

mehr bestehen. Die Formulierung beziehe sich auch auf Planungen zu Programmen, die zukünftig angestrebt werden.

Frau Prof. Nikolai dankt Herrn Prof. Frensch für die Vorstellung des Papiers zu den Interdisziplinären Zentren, das im September 2013 dem AS zur Beratung vorgelegt wird.

5. Erste Lesung zum Antrag auf Einrichtung des Weiterbildenden Masterstudiengangs Master of European Governance and Administration (MEGA), Studien- und Prüfungsordnungen

Frau Reichold stellt das Konzept des Weiterbildenden Masterstudiengangs Master of European Governance and Administration (MEGA) vor. Sie führt aus, dass das Institut für Sozialwissenschaften bereits seit dem Jahr 2005 an der Durchführung des MEGA beteiligt sei. Im Rahmen des Studienprogramms werde ein Modul an der HU angeboten. Ursprünglich handelte es sich um einen einjährigen weiterbildenden Präsenz-Masterstudiengang für deutsche und französische Regierungsbeamte, für den auf französischer Seite die Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne und die École Nationale d'Administration und auf deutscher Seite die Universität Potsdam federführend waren. Da der einjährige Präsenz-Studiengang nicht länger zu realisieren war, habe jetzt eine Reform stattgefunden, die dazu führte, dass der MEGA ab sofort als zweijähriger, berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten wird. Im Rahmen dieser Reform wurde die HU offizieller Konsortialpartner des Programms. Als weiterer Konsortialpartner kam die Verwaltungshochschule Speyer hinzu.

Frau Reichold erklärt, dass die gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung einschließlich der Modulbeschreibungen nach den Vorgaben der Universität Potsdam gestaltet wurde, da diese auf deutscher Seite federführend sei. Sie informiert, dass der Studiengang gebührenpflichtig sei. Die Gebühren werden in der Regel von den Regierungsabteilungen übernommen, die ihre Mitarbeiter in diese Fortbildung schicken. Es bestehe jedoch auch die Möglichkeit, dass andere Interessierte an diesem Studiengang teilnehmen können. Die Finanzierung des MEGA werde in Deutschland von der BAKöV sichergestellt. Die bereit gestellten Finanzmittel werden anteilig an die HU weitergeleitet und decken alle anfallenden Kosten. Mit diesen Mitteln werden die an der HU angebotenen Lehrveranstaltungen im Rahmen des MEGA vollständig finanziert. Daher gebe es keine kapazitären Auswirkungen und die grundständige Lehre des Instituts für Sozialwissenschaften sei nicht berührt.

Frau Dr. Kuhn fragt nach, inwieweit Studierende die Gebühren selbst tragen müssen, wenn sie nicht zum Studium delegiert seien. Frau Reichold erklärt, dass es sich um eine sehr spezielle Zielgruppe handele, die für die Teilnahme am Studium frei gestellt werde. Die Gebühren von insgesamt 10.000 € werden in der Regel durch die Arbeitgeber übernommen. Frau Schwartz-Jaroß weist darauf hin, dass es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang handele. Die Klientel sei berufstätig und könne die Kosten tragen.

Zur Studien- und Prüfungsordnung:

§ 9 Abs. 4

Herr Dummer problematisiert, dass die Prüfungsleistungen nur einmal wiederholt werden können. Entsprechend der ZSP-HU sei eine zweimalige Wiederholbarkeit festgelegt. Frau Schwartz-Jaroß antwortet, dass gemäß § 2 Abs. 2 der ZSP-HU für weiterbildende Masterstudiengänge Abweichungen von Teil 6 der ZSP-HU vorgesehen werden können, soweit dies aufgrund von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen oder externen Einrichtungen nötig sei. Frau Reichold merkt an, dass diese Regelung ein Zugeständnis an die französische Seite sei.

Auf den Hinweis von Herrn Watermann, dass nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen gemäß BerLHG zweimal wiederholt werden dürfen, antwortet Herr Dr. Baron, dass die Regelung im BerLHG Abweichungen ermögliche.

§ 16

Frau Weeber hinterfragt die Regelung zum Nachteilsausgleich. Ihr sei unklar, warum in den vier Absätzen verschiedene Gründe getrennt aufgeführt und nicht in einem Abschnitt zusammengeführt werden. So werde Abs. 1 in Abs. 3 wieder aufgegriffen und mit der Betreuung naher Angehöriger gleichgestellt. Unklar sei auch, warum in Abs. 4 die Fristen für Personen mit Kind spezifiziert werden. Frau Reichold erklärt, dass es sich um eine gemeinsame Ordnung der Partneruniversitäten handele, die so vom Konsortium verabschiedet wurde. Sie könne jedoch die Frage an die Fachvertreter weitergeben. Frau Weeber schlägt vor, sich innerhalb der Partneruniversitäten über praktische Erfahrungen mit der Handhabung dieser Regelung auszutauschen und diese bei Bedarf anzupassen.

§ 8 Abs. 2

Herr Dr. Baron moniert die Festlegung, nach der ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden von mindestens 25 und maximal 30 Stunden entspricht. Diese Festlegung gehe zwar konform mit der Regelung in § 22a (2) BerLHG, jedoch seien die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK zu berücksichtigen. Die KMK habe in ihren Auslegungshinweisen deutlich gemacht,

dass in den Studien- und Prüfungsordnungen konkret festzulegen sei, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25-30 Stunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. Im Hinblick auf die Bestätigung der Ordnung durch die Universitätsleitung der HU sehe er diese Regelung als problematisch an. Frau Reichold informiert darüber, dass dieser Punkt mit der Universität Potsdam diskutiert wurde, diese jedoch darauf bestanden habe, die Formulierung beizubehalten. Frau Schwartz-Jaroß merkt an, dass es bei Weiterbildenden Masterstudiengängen bisher so gehandhabt wurde, dass die Vorgaben der federführenden Universität als Grundlage verwendet wurden. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass der ursprüngliche Beschluss der KMK interpretationsfähig ausgefallen sei, so dass es in der Folge verschiedene Auslegungen gegeben habe. Er erläutert seine Auffassung, dass die Potsdamer Variante sinnvoll sei. Die KMK habe jedoch dann in ihren Auslegungshinweisen noch einmal klargestellt, dass präzise Stundenangaben gemeint seien, die in der fachspezifischen Ordnung festgelegt werden sollen. Frau Reichold weist darauf hin, dass in den Modulbeschreibungen die Berechnungen der Stunden auf der Grundlage von 25 Stunden je Leistungspunkt vorgenommen wurden.

§ 11 Abs. 5

Auf Nachfrage von Frau Weeber erklärt Frau Reichold, dass an der HU anstelle der hier genannten Gleichstellungsbeauftragten die Frauenbeauftragte zuständig sei.

Frau Weeber bittet um eine durchgängige Verwendung der geschlechtergerechten Sprache. Frau Reichold sagt entsprechende Anpassungen in der Ordnung zu.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart stellt fest, dass er diese Art von Studiengängen nicht unproblematisch sehe, da ein hoher Anteil der Lehre von außerhalb komme, auf den die HU nur bedingt Einfluss habe. Es müsse darauf geachtet werden, dass die HU sich nicht in eine gewisse Abhängigkeit bringe. Er gehe davon aus, dass diese Diskussion an der Universität noch verstärkt geführt werden müsse, auch was die finanzielle Einträglichkeit angehe. Frau Reichold verweist darauf, dass die HU stimmberechtigtes Mitglied des Direktoriums und damit an wichtigen, den Studiengang betreffenden Entscheidungen beteiligt sei. Positiv müsse auch gesehen werden, dass eine zusätzliche Mitarbeiterstelle für den Studiengang finanziert werde.

Hinsichtlich des Antrags auf Einrichtung des Masterstudiengangs besteht Einvernehmen, auf die 2. Lesung zu verzichten. Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 37/2013

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des Weiterbildenden Masterstudiengangs Master of European Governance and Administration (MEGA) zu beschließen.
- II. Die LSK nimmt die Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang zustimmend zur Kenntnis.
- III. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 1 angenommen. Für die Beschlussfassung zur Studien- und Prüfungsordnung wurde die 2/3-Mehrheit der Mitglieder erreicht.

6. Tischvorlagen (Herr Watermann)

Zum ersten Antrag:

Herr Watermann erläutert die erste Tischvorlage (siehe Anlage) und begründet das Anliegen des Antrags. Er berichtet, dass er im RefRat als Referent für Lehre und Studium tätig sei. In den Beratungen gehe es auch um Fragen von Studierenden, die ihr Diplom- oder Magisterstudium noch nicht abschließen konnten. Es gebe natürlich die Möglichkeit, Härtefallanträge zu stellen, jedoch habe sich gezeigt, dass in einigen wenigen Fällen, diese Anträge als nicht zulässig bezeichnet oder prinzipiell abgelehnt werden.

Da der nächste AS erst im September tagt und die Zeit bis dahin zu lang sei, werde der Antrag der LSK mit der Bitte um Unterstützung vorgelegt.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart erklärt, er halte das Anliegen des Antrags für unterstützenswert. Diesbezügliche Anfragen werden auch an ihn gerichtet. Er müsse jedoch darauf hinweisen, dass für die Prüfung der Anträge der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig sei, er könne über moralische Appelle hinausgehend keine anderen Entscheidungen treffen. Eine entsprechende Unterstützung des Anliegens könne er jedoch zusichern.

Herr Dr. Baron betont, er könne nicht ausschließen, dass Prüfungsausschüsse einzelne Anträge ablehnen. Er habe jedoch in einer Reihe von Schreiben an die Fakultäten darauf hingewiesen, dass im Einzelfall zu entscheiden sei und individuelle Gründe zu berücksichtigen sind. Er bietet an, sich die betreffenden Fälle anzusehen und bittet Herrn Watermann um Übermittlung. Herr Dr. Baron infor-

miert, dass in den Fällen, die ihm bekannt seien, sich die Studienzeitverzögerung meist deutlich früher ergeben habe als der Grund, der jetzt in der Antragstellung geltend gemacht werde. Dieser Punkt müsse in angemessener Weise berücksichtigt werden, da die Studierenden ihr Studium gemäß BerlHG nach den Studien- und Prüfungsordnungen ausrichten müssen. Er weist weiter darauf hin, dass eine Rückmeldung nach der Aufhebung eines Studiengangs qua Gesetz ausgeschlossen ist. In diesem Fall sei nur der Wechsel in einen anderen Studiengang möglich.

Frau Prof. Nikolai vertritt die Meinung, dass das Anliegen des Antrags plausibel und unterstützenswert sei. Sie bittet jedoch, die Formulierung im Hinblick auf einen moralisch appellativen Charakter zu überarbeiten. So sollte z.B. im ersten Satz „fordert“ durch „bittet“ ersetzt werden. Herr Watermann sagt eine entsprechende Umformulierung zu.

Frau Prof. Nikolai stellt den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zum zweiten Antrag:

Herr Watermann erläutert die zweite Tischvorlage (siehe Anlage) und begründet das Anliegen des Antrags. Es gehe dabei um das Zulassungsverfahren für die Masterstudiengänge. Entsprechend der Diskussion zum ersten Antrag, kündigt er noch eine Anpassung der Formulierung dahingehend an, dass das Anliegen eher als Appell zu verstehen sei. Bei der Bewerbung für die Masterstudiengänge bestehe das Erfordernis 150 LP nachweisen zu müssen. Dies habe aufgrund des in diesem Jahr vorgezogenen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für die Masterstudiengänge in einigen Fällen nicht funktioniert. Bisher lägen zwar noch keine schriftlichen Ablehnungsbescheide vor, jedoch habe es im Rahmen der Online-Bewerbungen entsprechende Mitteilungen gegeben, so dass in diesen Fällen ein nahtloser Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ausgeschlossen wäre.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart erinnert daran, dass die entsprechende Regelung in der ZSP-HU in der LSK sehr intensiv diskutiert wurde. Die 150 LP-Regelung sei die aus diesen Diskussionen resultierende Entscheidung gewesen. Er könne sich auch aus Gründen der Gleichbehandlung kein Verfahren vorstellen, das „ungefähr 150 LP“ oder „demnächst zu erwerbende 150 LP“ vorschreibe. Die ZSP-HU sei eindeutig formuliert und eine andere Auslegung nicht möglich.

Herr Dr. Baron verweist auf das BerlHG, in dem explizit geregelt sei, dass eine Zulassung zum Masterstudiengang erfolgen könne, wenn es wahrscheinlich sei, dass bei der Aufnahme des Masterstudiums der erste Abschluss erreicht sei. Die ZSP-HU enthalte eine relativ großzügige Regelung, die sehr früh in der LSK und im AS diskutiert wurde. Die gewünschte Änderung würde zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern der HU und den externen Bewerberinnen und Bewerbern führen, die sich in der Regel bereits mit einem ersten Abschluss bewerben. Zu sehen sei auch, dass es nicht wahrscheinlich sei, dass jemand, bei dem zum 31.5. mehr als 30 LP ausstehen, bei Aufnahme des Masterstudiums den Bachelorabschluss erreicht hat. Er sehe daher keinen Handlungsbedarf.

Frau Dr. Kuhn stimmt dieser Auffassung zu. Auf ihre Nachfrage antwortet Herr Dr. Baron, dass der Prüfungsausschuss bereits erbrachte Leistungspunkte in dem Verfahren berücksichtigen und bestätigen könne, auch wenn die Prüfungen noch nicht verbucht seien. Herr Watermann führt an, dass auch eine verzögerte Bewertung von Hausarbeiten dazu führen könne, dass Studierende noch nicht die benötigten LP erworben haben.

Herr Dummer vertritt die Meinung, dass der Antrag sinnvoll sei, da die Informationen zu den neuen Bedingungen des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für die Masterstudiengänge relativ kurzfristig bekannt gegeben wurden. Es könne der Fall eintreten, dass jemand, der mehr als 30 LP offen habe, sich trotzdem in der Regelstudienzeit gemäß Studienverlaufsplan befinde. Seines Erachtens sei es wichtig, in diesem Jahr eine Ausnahmeregelung zu ermöglichen.

Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass die Diskussion zur Entkopplung der Bewerbungsfristen bereits im Herbst des Vorjahres, also noch vor der Diskussion des Entwurfs der ZSP-HU, geführt wurde. Es wurde in den Gremien regelmäßig über die Erfüllung der Meilensteine informiert und online darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Termine und Fristen für das Bewerbungsverfahren mit Änderungen zu rechnen sei. Er könne daher die Auffassung nicht nachvollziehen, dass die Informationen nicht rechtzeitig vorgelegen hätten.

Herr Fidalgo äußert die Meinung, es sollte berücksichtigt werden, dass es Studierende gebe, die sich nicht regelmäßig über Änderungen bei Terminen und Fristen informieren. Außerdem gebe es offenbar auch Studiengänge, bei denen es gemäß Studienverlaufsplan nicht möglich sei, zum Bewerbungstermin 150 LP zu erreichen. Bei der anstehenden Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen an die ZSP-HU sollte die LSK darauf ein besonderes Augenmerk legen. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Studienabteilung bei der Prüfung der Ordnungen darauf achte, dass die Arbeitslast von 30 LP je Semester nicht überschritten wird.

Herr Prof. Kämper verweist auf die Erfahrung, dass Studierende im Masterstudium sehr häufig Probleme haben, wenn noch zu große Anteile des Bachelorstudiums zu absolvieren sind. Die neue Regelung sei seines Erachtens realistischer und auch im Interesse der Studierenden positiv zu sehen.

Frau Prof. Nikolai stellt fest, dass sie die Auffassung von Herrn Prof. Kämper-van den Boogaart und Herrn Dr. Baron teile. Ihres Erachtens sei es schwierig, den Antrag in der vorliegenden Formulierung umzusetzen. Die ZSP-HU enthalte eine eindeutige Regelung.

Zum Abschluss der Diskussion stellt Frau Prof. Nikolai den Antrag zur Abstimmung. Der Antrag wird mit 3 : 2 : 0 angenommen.

7. Verschiedenes

Frau Prof. Nikolai informiert, dass die nächste LSK-Sitzung am 19.8.13 eventuell nicht stattfinden wird, da zurzeit keine dringenden Anträge für die Tagesordnung vorliegen. Die Geschäftsstelle wird demnächst eine entsprechende Information an die LSK-Mitglieder senden.

Vorstand der LSK: Prof. Rita Nikolai

Protokoll: Heike Heyer

Anlage

Erste Tischvorlage, eingereicht von Herrn Watermann:

Antrag zur Sitzung der LSK des Akademischen Senats am 29.7.2013

Die LSK möge beschließen:

„Die LSK fordert das Universitätspräsidium auf, sich bei den Fakultäten und Instituten mit vollem Gewicht dafür einzusetzen, dass:

- Härtefallanträge von Studierenden der alten Studiengänge positiv beschieden werden, insbesondere bei Studierenden mit Kindern und/oder vorliegenden chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen.
- in den vorbezeichneten Fällen die Aufrechterhaltung der Immatrikulation sichergestellt und eine Rückmeldung weiterhin ermöglicht wird. Für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums ist unter anderem der Zugang zu den Ressourcen der Universität (speziell: Bibliotheken) unerlässlich.

Diese Maßnahmen sind nach Ansicht der LSK im Interesse der gesamten Universität, da so zum einen unnötige Verfahren zur Durchsetzung gesetzlich und durch eigene Vorschriften der HU zugesicherte Rechte vermieden werden können, welche zum andern gleichzeitig eine erhebliche zusätzliche Belastung für Studierende kurz vor dem Abschluss ihres Studiums darstellen.“

Zweite Tischvorlage, eingereicht von Herrn Watermann:

Antrag zur Sitzung der LSK des Akademischen Senats am 29.7.2013

Die LSK möge beschließen:

„Die LSK fordert das Universitätspräsidium auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Bewerberinnen und Bewerber für Masterstudiengänge, die sich zum Wintersemester 13/14 an der HU in der Abschlussphase des Bachelors befinden und die zum Bewerbungsstichpunkt die erforderlichen 150 Studienpunkte nicht nachweisen konnten, dies aber zum Ende des Sommersemesters 2013 werden tun können, im Auswahlverfahren zu berücksichtigen.“